

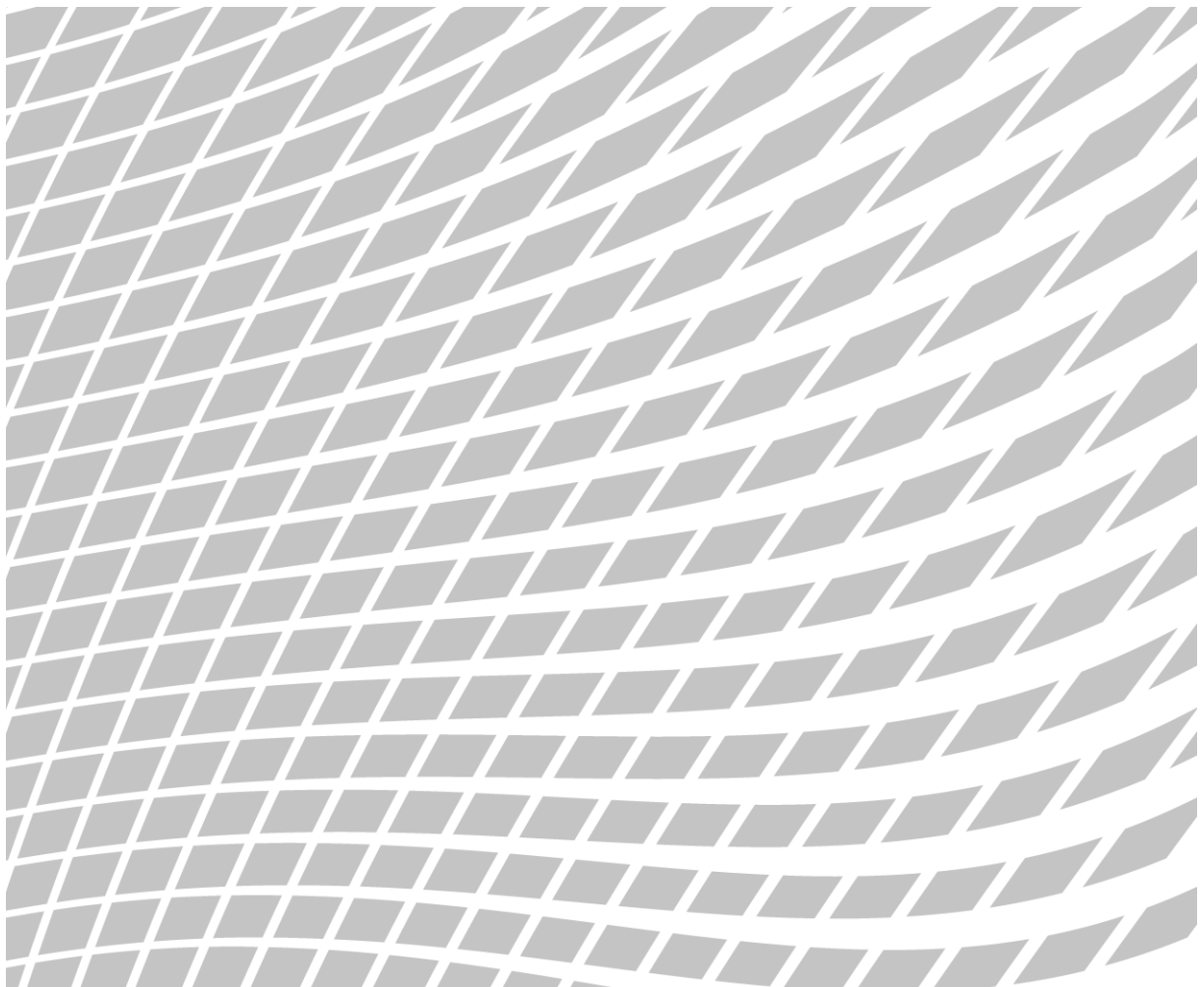
12. Juli 2011

---

## **FINMA-Rundschreiben 2011/3: Rückstellungen Rückversicherung**

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 13. Juli 2010 zum Entwurf für ein Rundschreiben „Rückstellungen Rückversicherung“

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung der FINMA.....</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines .....	5
3.2	Struktur des Rundschreibens .....	6
3.3	Verwendung von Begriffen .....	7
3.4	Zweck des Rundschreibens (Randziffern 1–2) .....	7
3.5	Geltungsbereich des Rundschreibens (Randziffern 3–5) .....	8
3.5.1	Ausschluss des zedierten Geschäfts.....	8
3.5.2	Einbezug gruppeninterner Rückversicherung .....	8
3.5.3	Übernahme der Rückstellungsbewertung des Zedenten .....	8
3.5.4	Gelockerte Bedingungen für Versicherungsunternehmen .....	9
3.5.5	Formulierung der Anforderungen für Rückversicherungscaptives .....	10
3.5.6	Nachweis ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen bei Rückversicherungscaptives .....	10
3.6	Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Randziffern 6–17)...	11
3.6.1	Verantwortung des verantwortlichen Aktuars.....	11
3.6.2	Bedeutung des Begriffs „aktuelle Daten“ .....	11
3.6.3	Gliederung der Bestände in sinnvolle Teilbestände .....	12
3.6.4	Begründung der Gliederung des Bestandes durch den verantwortlichen Aktuar .....	12
3.6.5	Ausweisen der versicherungstechnischen Rückstellungen .....	13
3.7	Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (Randziffer 18–28) .....	14
3.7.1	Bedeutung des Prämienübertrags.....	14
3.7.2	Verstärkungen im Rahmen der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen .....	15
3.7.3	Schadenregulierungskosten .....	15

3.7.4	Überschussbeteiligungen .....	16
3.7.5	Richtwert des finanzrationalen Verhaltens .....	16
3.7.6	Bewertung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Lebensrückversicherung .....	17
3.7.7	Verbot der Diskontierung der ausfliessenden Zahlungen in der Schadenrückversicherung .....	18
3.7.8	Negative Werte bei der Aggregation der Barwerte.....	18
3.7.9	Berücksichtigung der Komplexität des Geschäfts bei der Anwendung der Modelle und Methoden .....	18
3.7.10	Angaben im Geschäftsplan .....	19
3.7.11	Bedeutung des Begriffs „erwartete Laufzeit“ .....	20
3.7.12	Bedeutung von „wesentlich“ im Rahmen von Geschäftsplanänderungen .....	20
3.8	Bestimmung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Randziffern 29–31) .....	21
3.9	Kontrolle und Prozess (Randziffern 32–35) .....	21
3.9.1	Marktnaher Wert der Verpflichtungen.....	21
3.9.2	Dokumentation.....	22
3.9.3	Qualität der Schätzungen .....	22
3.10	Übergangsbestimmungen (Randziffer 36) .....	23
3.10.1	Geschäftsplanmässige Angaben.....	23
3.10.2	Zeitpunkt der Umsetzung des Rundschreibens .....	23
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>23</b>

## 1 Einleitung

Am 13. Juli 2010 eröffnete die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens „Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung“. Der Entwurf zum Rundschreiben und der Erläuterungsbericht wurden auf der Homepage der FINMA aufgeschaltet. Der Teilnehmerkreis war somit offen. Gegenstand des Rundschreibens ist die Regelung der Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend Rückversicherungstätigkeit gestützt auf Art. 16 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01).

Im Entwurf waren Minimalanforderungen festgelegt, welche sicherstellen sollten, dass die Versicherungsunternehmen für das Rückversicherungsgeschäft ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bilden. Es handelt sich um Grundsätze zur Bewertung, Dokumentation und Information sowie zum Prozess und zur Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Ein Grossteil der Bemerkungen der Interessierten erfolgte offenbar aufgrund der Meinung, das Rundschreiben beziehe sich oder müsse sich auf die Regelung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen. Einerseits bezogen sich nämlich verschiedene Reaktionen auf die Regelung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen, obwohl diese nicht Gegenstand des Entwurfs bildeten. Andererseits war für einige Anhörungsteilnehmer unklar, dass der Entwurf nicht Anforderungen zur Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen festlegt.

Die Stellungnahmen betrafen die Struktur des Rundschreibens, die Anforderungen an die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und den fehlenden Einbezug einer Regelung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen.

In der Folge wurde der Text des Rundschreibens überarbeitet. Die in den Stellungnahmen geäusserten Anliegen sind in wichtigen Punkten in das Rundschreiben eingeflossen. Insbesondere wurde entschieden, sowohl die Bildung der marktnahen wie der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen zu regeln, wobei sich die Anforderungen an die Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen in weiten Teilen an die bestehenden FINMA-Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ und 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“ anlehnen.

Das Rundschreiben regelt nun die Bestimmung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen für den Schweizer Solvenz Test und legt die Anforderungen an die Bestimmung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen fest.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

In der Anhörung sind sieben Stellungnahmen eingegangen. Die FINMA hat von folgenden Seiten eine schriftliche Stellungnahme mit Einverständnis zur Publikation bzw. Teilpublikation erhalten (in alphabetischer Reihenfolge):

- Schweizerische Aktuarvereinigung
- Schweizerischer Versicherungsverband
- SCOR Switzerland AG und SCOR Global Life Rückversicherung Schweiz AG
- Signal Iduna Rückversicherungs AG
- Treuhand-Kammer
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Die Stellungnahmen sind auf der Internet-Seite der FINMA publiziert.

## 3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung der FINMA

Angaben zu Randziffern (Rz) beziehen sich auf den Entwurf, der Gegenstand der Anhörung bildete. Der Entwurf ist unter „[www.finma.ch/d/regulierung/anhoeurungen/Seiten/laufende.aspx](http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoeurungen/Seiten/laufende.aspx)“ abrufbar.

### 3.1 Allgemeines

Ein Grossteil der Bemerkungen erfolgte offenbar aufgrund der Meinung, das Rundschreiben beziehe sich oder müsse sich auf die Regelung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen. Einerseits bezogen sich nämlich verschiedene Reaktionen auf die Regelung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen, obwohl diese nicht Gegenstand des Entwurfs bildeten. Andererseits war für einige Anhörungsteilnehmer unklar, dass der Entwurf nicht Anforderungen zur Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen festlegt.

- Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäussert, die Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Schaden- und Lebensrückversicherung zu trennen. Ein Vorschlag sah sogar vor, die bestehenden FINMA-RS 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ und 08/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“ zu ergänzen, statt das Rundschreiben „Rückstellungen Rückversicherung“ einzuführen.
- Wenig Akzeptanz erfuhren die Anforderungen an die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensrückversicherung: Ohne gleichzeitig die Bewertung der Aktiven anzupassen, erfolge eine unerwünschte grössere Volatilität der Jahresergebnisse. Weiter wird bemerkt, die Anforderungen an die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenrückversicherung seien mit den bestehenden FINMA-RS 08/42 und 08/43 nicht vereinbar.

Es sei zudem unklar, warum eingehende Zahlungen diskontiert werden müssten und ausgehende Zahlungen nicht diskontiert werden dürften.

- Die versicherungstechnischen Rückstellungen aus rein aktuarieller Sicht zu regeln und nicht auch für die statutarische Rechnung, wurde als widersprüchlich empfunden.

Die Stellungnahmen führten zu einer Überarbeitung des Rundschreibens. Zusammengefasst hat sich die FINMA entschieden, nicht nur die marktnahen, sondern neu auch die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen zu regeln. Es erfolgen getrennte Anforderungen an die Bewertung der marktnahen und statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Bewertung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen lehnt sich an die FINMA-RS 08/42 und 08/43 an. Die Anforderungen an die Dokumentation und Information sowie an den Prozess und die Kontrolle gelten für die Bestimmung der marktnahen und der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen gleichermaßen.

### 3.2 Struktur des Rundschreibens

Es wurde bemängelt, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der Schaden- und Lebensrückversicherung nicht separat geregelt sind. Es sei nicht klar, welche Bestimmungen sich auf die Schaden- und welche auf die Lebensrückversicherung beziehen würden.

Verschiedene Änderungsvorschläge wurden gemacht, wie die Erstellung getrennter Rundschreiben für die Schaden- und Lebensrückversicherung, die Ergänzung der bestehenden FINMA-RS 08/42, 08/43 und 10/3 mit einem Teil Rückversicherung oder eine klare Trennung der Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Schaden- und Lebensrückversicherung im vorliegenden Rundschreiben.

Zudem wurde eine strikte Aufteilung des Rundschreibens nach Anforderungen an die Bildung der statutarischen und der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen angeregt.

Schliesslich würden verschiedene Themen wie die Behandlung von Abschlusskosten, Mehrjahresverträge, Verträge aus dem alternativen Risiko Transfer nicht behandelt.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die Regelung der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist prinzipienbasiert. Die Anforderungen an die Bewertung, Dokumentation, Prozesse und Kontrolle sind für die Schaden- und Lebensrückversicherung dieselben. Es bestehen auf der gewählten Konkretisierungsebene kaum Unterschiede zwischen der Regelung der Rückstellungen in der Schaden- und jener in der Lebensrückversicherung. Eine Trennung des Rundschreibens in Schaden- und Lebensrückversicherung wird für die Regelung der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen folglich nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Rundschreibens werden jedoch neu auch Anforderungen für die Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt, welche sich betref-

find die Bewertung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen auf die bestehenden FINMA-RS 08/42 und 08/43 stützen, womit diesbezüglich eine Trennung für die Schaden- und Lebensrückversicherung erfolgt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde zwar eine Trennung bei den spezifischen Anforderungen durchgeführt, aber auf eine durchgehende Trennung der Anforderungen an die Bildung der statutarischen und marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen verzichtet.

Es sollen zum heutigen Zeitpunkt keine neuen Bestimmungen zur Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt werden.

### 3.3 Verwendung von Begriffen

Während verschiedene Anhörungsteilnehmer wünschen, dass im Rundschreiben und in der Aufsichtsverordnung die gleichen Begriffe verwendet würden, vermissen andere eine Definition der verschiedenen Arten versicherungstechnischer Rückstellungen wie sie im FINMA-RS 08/42 für die Schadenversicherung vorgenommen wurde.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Im Rundschreiben werden die verwendeten Begriffe basierend auf den Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung definiert und es wird, wo es sinnvoll erscheint, auf die Aufsichtsverordnung verwiesen. Einige in der AVO verwendete Bezeichnungen knüpfen an die Rechnungslegung an. Zur Festlegung der Anforderungen an die Bestimmung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen eignen sie sich nicht.

Im Rahmen der Überarbeitung des Rundschreibens, wird neu die Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen geregelt. Um mit der AVO übereinzustimmen, wird in der neuen Fassung nur noch das Wort „Schwankungsrückstellungen“ verwendet und jenes der „Sicherheitsrückstellungen“ gestrichen. Zudem stützen sich die ergänzenden Anforderungen in weiten Teilen auf die FINMA-RS 08/42 und 08/43, in welchen die Arten versicherungstechnischer Rückstellungen, wie in der AVO kategorisiert, Teil des Regelwerks sind.

### 3.4 Zweck des Rundschreibens (Randziffern 1–2)

Verschiedene Anhörungsteilnehmer möchten, dass sich das Rundschreiben auch auf die statutarische Rechnung bezieht. Es sei ein Widerspruch, die versicherungstechnischen Rückstellungen rein aus aktuarieller Sicht und nicht im Rahmen der Rechnungslegung regeln zu wollen.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Zum heutigen Zeitpunkt erschien es nicht sinnvoll, eigens für das Rückversicherungsgeschäft Anforderungen an die Berechnung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen festzulegen. Die FINMA kommt dem Anliegen, im Rundschreiben auch die Bildung der statutarischen versi-

cherungstechnischen Rückstellungen zu regeln, nach. Sie lehnt sich bei der Festlegung der Anforderungen an die bestehenden FINMA-RS 08/42 und 08/43 an. Der Zweck des Rundschreibens wird entsprechend ergänzt.

### 3.5 Geltungsbereich des Rundschreibens (Randziffern 3–5)

#### 3.5.1 Ausschluss des zedierten Geschäfts

Es wird gefordert, das zedierte Geschäft aus schweizerischen Direktversicherungsunternehmen vom Geltungsbereich des Rundschreibens auszuschliessen.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Wie unter Rz 3 festgehalten, gilt das Rundschreiben u.a. für alle schweizerischen Direktversicherungsunternehmen für das in Rückdeckung übernommene und retrozedierte Geschäft. Das zedierte Geschäft, Gegenstand der FINMA-RS 08/42 und 08/43, ist vom Rundschreiben ausgenommen. Die FINMA sieht folglich keinen Anpassungsbedarf.

#### 3.5.2 Einbezug gruppeninterner Rückversicherung

Von Seiten eines Anhörungsteilnehmers wird verlangt, im Rundschreiben die gruppeninterne Rückversicherung einzubeziehen.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Das Rundschreiben bezieht sich auf das gesamte übernommene Rückversicherungsgeschäft unabhängig davon, ob dieses von Tochtergesellschaften oder von anderen Zedenten übernommen wird. Die FINMA sieht folglich keinen Anpassungsbedarf.

#### 3.5.3 Übernahme der Rückstellungsbewertung des Zedenten

Bei gruppeninternen Rückversicherungsverträgen sollte die Möglichkeit bestehen, die Rückstellungsbewertung des Zedenten zu übernehmen, wenn diese den Anforderungen des Rundschreibens genügt.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Gegen das Anliegen zur Bestimmung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen, die Rückstellungsbewertung des Zedenten zu übernehmen, wenn diese den Anforderungen des Rundschreibens genügt, hat die FINMA nichts einzuwenden. Die Anforderungen an die Dokumentation und Information sowie an den Prozess und die Kontrolle gelten für das Versicherungsunternehmen, welches Rückversicherungsgeschäft übernimmt, auch wenn die Rückstellungsbewertung des Zedenten übernommen wird. Insbesondere bleibt der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin



verantwortlich für die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen. Dieser hat die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, zu dokumentieren.

Im Rahmen der überarbeiteten Fassung des Rundschreibens gilt für die Anforderungen an die Bestimmung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen, dass im proportionalen Rückversicherungsgeschäft die Übernahme der Zedentenrückstellungen sorgfältig überprüft werden muss. Im nicht-proportionalen Rückversicherungsgeschäft müssen die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen durch den Rückversicherer berechnet werden.

#### **3.5.4 Gelockerte Bedingungen für Versicherungsunternehmen**

Verschiedene Anhörungsteilnehmer wünschen gelockerte Bedingungen für Versicherungsunternehmen, bei welchen die Rückversicherung im Hinblick auf Volumen und Komplexität von geringer Bedeutung ist.

Erstversicherer, die in bescheidenem Umfang Rückversicherung in der Branche betreiben, in welcher sie eine Bewilligung für die Direktversicherung haben, sollten, ähnlich wie die Rückversicherungscaptives, gelockerten Anforderungen unterstellt sein. Es wird die Meinung vertreten, dass Versicherungsunternehmen im „Run-Off“ ebenfalls erleichterte Anforderungen geniessen sollten. Dies solle auch für den Fall des „Fronting“ gelten, wo Versicherungsunternehmen den grössten Anteil des Geschäfts retrozedieren würden. Schliesslich sei zu präzisieren, dass die Teilnahme an den Pools nicht unter das Rundschreiben falle.

Es wird angeregt, dass Erstversicherer, welche gemessen am Direktversicherungsgeschäft nur ein kleines Geschäftsvolumen mit geringer Komplexität rückversichern, die Möglichkeit haben sollten, die Rundschreiben für das Direktversicherungsgeschäft anzuwenden.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Dem Anliegen, Versicherungsunternehmen, bei welchen die Rückversicherung im Hinblick auf Volumen und Komplexität von geringer Bedeutung ist, gelockerte Bedingungen zu gewähren, wie sie Rückversicherungscaptives erfahren dürfen, kann nicht nachgekommen werden.

Beim Fronting-Geschäft ist die Versuchung und die Gefahr der Übernahme gefährlicher Risiken besonders gross und entsprechend das Kreditrisiko infolge Retrozession. Die Anforderungen an die Berechnung der marktnahen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen tragen diesem Risiko Rechnung, indem die risikobehafteten eingehenden Zahlungen des Retrozessionärs entsprechend zu bewerten sind. Dem Anliegen, speziell für das Fronting-Geschäft erleichterte Anforderungen an die Berechnung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen zu erlassen, kann nicht entsprochen werden.

In der Phase der Run-Off, in welcher die Unangemessenheit von versicherungstechnischen Rückstellungen nicht durch eingehende Prämien behoben werden kann und oftmals infolge der abnehmenden Geschäftstätigkeit durch die Geschäftsleitung eine Reduktion der Eigenmittelhöhe in Betracht gezogen wird, sind ausreichende marktnahe versicherungstechnische Rückstellungen, wie sie das Rundschrei-

ben sicherstellen soll, von grösster Wichtigkeit. Insofern kann dem Anliegen, für das Run-Off Geschäft erleichterte Anforderungen an die Berechnung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen gelten zu lassen, nicht nachgekommen werden.

Schliesslich müssen Erstversicherer die marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen für den SST berechnen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Rundschreibens erfolgt insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Bewertung eine Trennung zwischen den marktnahen und den statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Regelung der Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen lehnt sich weitgehend an die FINMA-RS 08/42 und 08/43, womit dem Anliegen, dass Erstversicherer mit kleinem Rückversicherungsvolumen von geringer Komplexität, die Möglichkeit haben sollten, die Rundschreiben für das Direktversicherungsgeschäft anzuwenden, für die statistische Rechnung, genüge getan wird.

### **3.5.5 Formulierung der Anforderungen für Rückversicherungscaptives**

Es wird bemerkt, dass im vorliegenden Rundschreiben keine Modelle oder Methoden vorgegeben werden und es daher wenig opportun scheine unter Rz 4 auf „andere als die in diesem Rundschreiben vorgeschriebenen Modelle, Methoden und Annahmen“ für Rückversicherungscaptives zu verweisen.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die Bemerkung ist berechtigt. Die Formulierung unter Rz 4, wonach Rückversicherungs-Captives „zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch andere als die im Rundschreiben vorgeschriebenen Modelle, Methoden und Annahmen verwenden dürfen, sofern diese zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen“, wird ersetzt durch die Formulierung aus dem Erläuterungsbericht, welche lautet: „Rückversicherungscaptives können zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch Modelle, Methoden und Annahmen verwenden, welche den in diesem Rundschreiben vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügen, sofern sie zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen“.

### **3.5.6 Nachweis ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen bei Rückversicherungscaptives**

Verschiedene Anhörungsteilnehmer vertreten die Meinung, dass Rückversicherungscaptives keine Lockerung der Anforderungen an die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen erfahren würden, da sie den Nachweis erbringen müssten, dass mit anderen Methoden gleiche oder höhere Rückstellungen gebildet würden. Es wird empfohlen, den Satzteil unter Rz 4 „sofern diese zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen“ zu streichen.

### *Stellungnahme der FINMA*

Der Nachweis, dass mit der Anwendung eines bestimmten Berechnungsmodells oder einer bestimmten -methode mindestens so hohe Rückstellungen gebildet werden, wie bei Berücksichtigung der im Rundschreiben festgelegten Anforderungen, ist in der Regel durch einfache Schätzverfahren möglich. Der Satzteil „sofern diese zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen“ wird nicht gestrichen.

## 3.6 Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Randziffern 6–17)

### 3.6.1 Verantwortung des verantwortlichen Aktuars

Unter verschiedenen Anhörungsteilnehmern herrscht die Meinung, der verantwortliche Aktuar könne nicht für die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen verantwortlich gemacht werden. Vielmehr trage die Geschäftsleitung die Verantwortung dafür.

### *Stellungnahme der FINMA*

Nach Art. 24 Abs. 1 Bst. c VAG ist der verantwortliche Aktuar für die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen verantwortlich. Der verantwortliche Aktuar muss Unzulänglichkeiten in den Gebieten, für die er verantwortlich ist, der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat melden und allfällige Massnahmen vorschlagen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates, ob diese bzw. dieser Massnahmen ergreift.

### 3.6.2 Bedeutung des Begriffs „aktuelle Daten“

Verschiedene Anhörungsteilnehmer bemerken, dass es für Rückversicherer oftmals schwierig sei, zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen über aktuelle Daten zu verfügen, wie dies unter Rz 9 verlangt wird.

Es wird betont, dass es möglich sein sollte, die Rückstellungen anhand der letzten zur Verfügung stehenden Informationen sowie angemessener Annahmen über die Entwicklung zu berechnen, und wird vorgeschlagen, statt den Ausdruck „aktuelle Daten“ denjenigen der „aktuellsten verfügbaren Daten“ zu verwenden.

Ein Anhörungsteilnehmer empfiehlt eine Formulierung, die verlangt, dass die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Basis aktueller mit der Rechnungslegung abgeglicherer Daten und aktueller Informationen vorgenommen werden müsse. Für die proportionale Rückversicherung müsse jedoch bei der Bestimmung der Datenbasis die bestehende Zeitverzögerung der Zeden-Daten berücksichtigt werden.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Der Begriff „aktuelle Daten“ meint Daten, die zum Zeitpunkt der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen existieren und dem Versicherungsunternehmen zugänglich sind, wenn es sich mit einem in der Branche üblichen Aufwand darum bemüht.

### **3.6.3 Gliederung der Bestände in sinnvolle Teilbestände**

Die Anforderung, den Gesamtbestand in sinnvolle Teilbestände zu gliedern, ist nach Meinung verschiedener Anhörungsteilnehmer zu wenig präzise. Es solle gesagt werden, welches Ziel die Gliederung verlangt. Der Ausdruck „sinnvoll“ sei deutlicher zu beschreiben.

Zudem werde mit der bestehenden Formulierung suggeriert, dass mehrere Teilbestände verlangt werden. Es solle möglich bleiben, in bestimmten Situationen nur den Gesamtbestand zu melden.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die FINMA gibt bewusst keine Vorgaben, wie der Gesamtbestand in Teilbestände zu gliedern ist. Die Verantwortung hierfür liegt beim verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin. Seine Kenntnisse über den Bestand erlauben eine optimale Wahl der Gliederungskriterien. Die FINMA sieht keinen Anpassungsbedarf des Rundschreibens.

Ein sinnvoller Teilbestand kann in gewissen Fällen gleich dem Gesamtbestand sein. In der Regel wird jedoch ein Rückversicherungsportefeuille sinnvolle Teilbestände aufweisen. Die FINMA sieht keinen Anpassungsbedarf des Rundschreibens.

### **3.6.4 Begründung der Gliederung des Bestandes durch den verantwortlichen Aktuar**

Einzelne Anhörungsteilnehmer vertreten die Meinung, der verantwortliche Aktuar sei nicht verantwortlich für die Gliederung der Rückstellungen. Es wird angeregt, dass der verantwortliche Aktuar die Gliederung des Bestandes „erklären“ bzw. „erläutern“ (statt „begründen“) solle.

Zudem wird hervorgehoben, dass der verantwortliche Aktuar für die Bestimmung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen verantwortlich sei. Deshalb sei die Gliederung des Bestandes zur Bestimmung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen durch den verantwortlichen Aktuar zu begründen.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die sinnvolle Gliederung des Bestandes in Teilbestände ist für die Bestimmung ausreichender Rückstellungen, für welche der verantwortliche Aktuar die Verantwortung trägt, von Bedeutung und deshalb auch von ihm zu begründen. Die FINMA sieht keinen Anlass zur Anpassung des Rundschreibens.

Weder im Gesetz noch in der Verordnung lässt sich ein Hinweis finden, dass der verantwortliche Aktuar lediglich für die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen auf statutarischer Ebene verantwortlich sei.

### **3.6.5 Ausweisen der versicherungstechnischen Rückstellungen**

Verschiedenen Anhörungsteilnehmern erscheint der Begriff „ausweisen“ unklar, wenn unter Rz 13 verlangt wird, dass pro Teilbestand die verschiedenen versicherungstechnischen Rückstellungen auszuweisen sind.

Ausserdem werde nicht präzisiert, wer welche Rückstellungen auszuweisen habe.

Es wird gewünscht, dass der Begriff „die diskontierten versicherungstechnischen Rückstellungen“ gestrichen wird, da die diskontierten versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Rz 24 immer diskontiert seien, wenn auch in der Schadenrückversicherung mit dem Zinssatz 0.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer erachten das Ausweisen der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auf Teilbestände als unüblich oder nicht sinnvoll, dies insbesondere wegen möglicher Korrelationen zwischen den verschiedenen Unsicherheitsfaktoren.

Zudem wird angeführt, dass der Mindestbetrag gesamthaft pro juristische Einheit bestimmt werde und daher bei Erstversicherern kein Mindestbetrag für den Teil der Rückversicherung ausgewiesen werden könne.

Schliesslich wird angeregt, dass die Formulierung, wonach mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag die versicherungstechnischen Rückstellungen aller Teilbestände mit aktuellen Annahmen berechnet werden müssen, umformuliert werde, insbesondere solle der Ausdruck „zum Bilanzstichtag“ gestrichen werden.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Bei der Vorschrift unter Rz 13 ff., die verschiedenen Rückstellungskategorien pro Teilbestand auszuweisen, wurde bewusst nicht vorgegeben, in welchem Dokument und für wen diese Aufteilung zu erfolgen hat. Es obliegt dem Versicherungsunternehmen, den Prozess zur Bestimmung der Rückstellungen festzulegen und dafür eine zweckmässige Organisation zu bestimmen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff „ausweisen“ im Rundschreiben nicht mehr verwendet.

Die Aufteilung und Gegenüberstellung der verschiedenen versicherungstechnischen Rückstellungen pro Teilbestand gilt sowohl für die Schadenrück- wie für die Lebensrückversicherung. Um Unklarheiten zu beheben, wird bei jeder Aufteilung vermerkt, für wen sie gilt.

Das Ausweisen und die Gegenüberstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfolgen u.a. den Zweck, die unterschiedliche Höhe der marktnahen und statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen zum Ausdruck zu bringen. Dem Anliegen, die diskontierten versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausweisen zu müssen, kann deshalb nicht nachgekommen werden.

Infolge der Überarbeitung des Rundschreibens, insbesondere durch den Einbezug der Regelung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen, werden die auszuweisenden Rückstellungskategorien neu definiert.

Das Argument, dass es wegen möglicher Korrelationen zwischen verschiedenen Unsicherheitsfaktoren nicht immer sinnvoll sei, die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auf Teilbestände auszuweisen, ist berechtigt. Die Möglichkeit der Aufteilung auf den Gesamtbestand, wenn eine Aufteilung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auf Teilbestände aus Sicht des verantwortlichen Aktuars nicht sinnvoll ist, wird zugelassen. Die FINMA wird die Bestimmungen des Rundschreibens entsprechend anpassen.

Es ist korrekt, dass im Rahmen des SST der Mindestbetrag gesamthaft pro juristische Einheit bestimmt wird und Erstversicherer folglich für den Teil der Rückversicherung keinen Mindestbetrag berechnen. Deshalb ist es Erstversicherern erlaubt für den Teil der Rückversicherung den Mindestbetrag mit vereinfachten Annahmen zu bestimmen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sollen in der Regel zum Bilanzstichtag mit aktuellen Annahmen berechnet werden. Die FINMA anerkennt die Möglichkeit anderer Stichtage und ergänzt das Rundschreiben durch den Satz „Die Wahl eines anderen Stichtages ist zu begründen“.

### 3.7 Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (Randziffer 18–28)

#### 3.7.1 Bedeutung des Prämienübertrags

Verschiedene Anhörungsteilnehmer bemerken, dass gemäss Definition der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen unter Rz 18, der Prämienübertrag nicht unbedingt als versicherungstechnische Rückstellung qualifiziert werde.

Es wird durch einen Anhörungsteilnehmer betont, dass, da der Prämienübertrag nicht vorkomme, klar zum Ausdruck gebracht werden müsse, dass auch künftige Zahlungen aus nicht eingetretenen, aber gedeckten Schäden berücksichtigt werden müssen.

In Art. 69 Bst. b AVO würden die Prämienüberträge eindeutig zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören und seien deshalb im Rundschreiben zu ergänzen, so ein anderer Anhörungsteilnehmer.

#### *Stellungnahme der FINMA*

In der vorliegenden marktnahen Betrachtung hat der Begriff des Prämienübertrags keine Relevanz: Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag entsprechen einer Schätzung aller nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, welche zum Stichtag bestehen oder bestanden haben.

Die Definition der marktnahen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen bringt zum Ausdruck, dass diese auch künftige Zahlungen aus nicht eingetretenen, aber gedeckten Schäden umfasst.

Art. 69 Bst. b AVO richtet sich an die Schadenversicherung. Die aufgezählten Kategorien versicherungstechnischer Rückstellungen knüpfen zudem an die statutarische Rechnung an und erfüllen in einer marktnahen Betrachtung nicht unbedingt ihren Zweck. Im Rundschreiben wird folglich die Kategorisierung, wie sie in Art. 69 Bst. b AVO erfolgt, nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Rundschreibens wird neu auch die Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen geregelt, wo dem Begriff des Prämienübertrags Rechnung getragen wird.

### **3.7.2 Verstärkungen im Rahmen der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen**

Ein Anhörungsteilnehmer möchte, dass bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen der Einbezug von Verstärkungen möglich ist. Es wird empfohlen, den Satzteil „enthalten insbesondere keine Verstärkungen“ unter Rz 19 zu streichen.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Aus marktnaher Sicht sind die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen erwartungstreu zu schätzen. Die erwarteten Zahlungen sind also möglichst genau und ohne Sicherheitszuschläge zu bestimmen, unter Berücksichtigung sämtlicher aktueller Finanzmarkt- und aktuarieller Informationen. Um Missverständnisse zu vermeiden wird im Rundschreiben das Wort „Verstärkungen“ durch „Sicherheitszuschläge“ ersetzt.

Im Rahmen der Regelung der Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen, welche infolge der Überarbeitung des Rundschreibens neu erfolgt, können die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen für die Lebensrückversicherung Verstärkungen enthalten. In der Schadenrückversicherung kommen Verstärkungen statutarisch im Rahmen der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen vor.

### **3.7.3 Schadenregulierungskosten**

Verschiedene Anhörungsteilnehmer möchten die künftigen Zahlungen zur Abwicklung aller künftigen Verpflichtungen aus Rückversicherungsdeckungen, die zum Stichtag bestehen (Loss Adjusted Expenses), unter den erwarteten Zahlungen explizit erwähnt haben.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Unter Rz 20 wird dargelegt, dass bei der Bestimmung der marktnahen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen alle Zahlungen berücksichtigt werden müssen, die im Zusammenhang mit versicherten Risiken stehen. Im Erläuterungsbericht wird weiter präzisiert, dass sich die Zahlungen auf die Vertragsverhältnisse zwischen dem Rückversicherer und den Zedenten sowie dem Rückversicherer

mit seinen Retrozessionären beziehen und dass sie sich aus Prämien, Kosten inkl. Kommissionen, zu bezahlenden Leistungen, geschuldeten oder zu erhaltenden Beträgen in Bezug auf Retrozessionsverträge oder andere Finanzierungsverträge ergeben. Es kann somit gefolgert werden, dass bei der Bestimmung der marktnahen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen die Schadenregulierungskosten (Loss Adjusted Expenses) ebenfalls einbezogen werden müssen.

Den Schadenregulierungskosten wird ebenfalls bei der Regelung der Bildung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen Rechnung getragen, welche durch die Überarbeitung des Rundschreibens erfolgt.

#### **3.7.4 Überschussbeteiligungen**

Unter Rz 20 müssen alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit den versicherten Risiken stehen, berücksichtigt werden, insbesondere Überschussbeteiligungen. Es wird angeregt, den Ausdruck „garantierte Überschussbeteiligungen“ zu verwenden, da in Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 des Anhangs 3 der AVO nur garantierte Überschüsse erwähnt seien.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Die FINMA kommt dem Anliegen nach, den Ausdruck „garantierte“ Überschussbeteiligungen zu verwenden. Zur Bestimmung des allfälligen Zeitwertes von Optionen und Garantien müssen aus aktueller Sicht jedoch alle relevanten Zahlungsströme berücksichtigt werden. Das Rundschreiben wird entsprechend ergänzt.

#### **3.7.5 Richtwert des finanzrationalen Verhaltens**

Verschiedene Anhörungsteilnehmer äussern sich bei der Schätzung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen gegen die Verwendung des Richtwertes des finanzrationalen Verhaltens, welcher im Zusammenhang mit Finanzmarktabhängigkeiten berücksichtigt werden muss. Die Rz 21 stehe im Widerspruch zum Best Estimate. Es wird betont, dass ohne Nachweis von finanzrationalem Verhalten der Richtwert nicht angebracht sei, und die beste Schätzung des Verhaltens als Grundlage empfohlen.

Andere Anhörungsteilnehmer wünschen eine genauere Formulierung des Richtwertes.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Rz 21 lässt Abweichungen von diesem Richtwert zu, wenn diese begründet sind. Insofern ist dem Anliegen genüge getan. Der Begriff des finanzrationalen Verhaltens ist in der Literatur der modernen Finanzmathematik umschrieben. Die FINMA sieht keinen Anpassungsbedarf des Rundschreibens.



### 3.7.6 Bewertung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Lebensrückversicherung

Die vorgegebenen Anforderungen an die Bewertung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Lebensrückversicherung seien problematisch, wenn nicht gleichzeitig die Anforderungen an die Bewertung der Aktiven angepasst würden, und führten zu einer grösseren unerwünschten Volatilität der Jahresergebnisse.

Ein Anhörungsteilnehmer verlangt, Rz 22 zu streichen, da die Bestimmung im Widerspruch zum Best Estimate Ansatz sei. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, warum ausfliessende Zahlungen als risikofrei und eingehende als risikobehaftet zu betrachten wären. Weiter wird bemerkt, die Anforderung der Verwendung der risikofreien Zinskurve sei nicht kohärent mit den FINMA-RS 08/43 und 08/42 (UVG-Renten). Risiken in den Zahlungen sollten in den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen berücksichtigt werden, nicht durch abweichende Diskontraten. Die unterschiedliche Diskontierung von ausfliessenden und einflussenden Zahlungen sei nicht kompatibel mit der marktnahen Bewertung gemäss Anhang 3 der AVO.

Schliesslich wird die Meinung vertreten, dass einflussende Zahlungen im Kreditrisiko des SST zu berücksichtigen seien, und nicht im versicherungstechnischen Risiko.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die Anforderungen an die Bewertung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen unter Rz 22 beziehen sich nicht auf die Rechnungslegung. Somit ist das Argument, die Anforderungen an die Bewertung der Bedarfsrückstellungen würden zu einer grösseren unerwünschten Volatilität der Jahresergebnisse führen, nicht berechtigt. Die FINMA sieht keinen Anlass die Bestimmung zu ändern.

Die Anforderungen an die Bewertung der ausfliessenden und einflussenden Zahlungen widerspiegeln eine erwartungstreue Schätzung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen und können nicht als im Widerspruch zum Best Estimate angesehen werden. Die FINMA sieht keinen Anlass die Bestimmung zu ändern.

Infolge der Überarbeitung des Rundschreibens erfolgt eine Trennung der Anforderungen an die marktnahen und statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen und damit auch eine Differenzierung in Bezug auf die Bewertung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Lebensrückversicherung. Die Anforderungen an die Bewertung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen für die Lebensrückversicherung lehnen sich an das Rundschreiben 2008/43 an. Es sind hierbei nur Bestimmungen anzuwenden, welche für das Rückversicherungsgeschäft sinnvoll sind. So können bspw. Bestimmungen, welche nur für schweizerisches Lebensversicherungsgeschäft, wie Obergrenzen für den technischen Zinssatz oder das Zillmerverbot, bedeutend sind, für die Rückversicherung irrelevant sein. Als für die Rückversicherung zweckmässig können alle Bestimmungen erachtet werden, welche sich aus dem Hauptgrundsatz unter Rz 5 des FINMA-RS 08/43 ableiten lassen.

Das Argument der fehlenden Kohärenz mit dem FINMA-RS 08/43 verliert somit an Relevanz.

Im vorliegenden Rundschreiben wird verlangt, dass zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen die einflussenden Zahlungen entsprechend ihrem Risiko zu bewerten sind. Im SST hingegen wird das Kreditrisiko im Rahmen des Zielkapitals gemessen. Insofern kann dem Anliegen nicht nachgekommen werden, einflussende Zahlungen nur im Kreditrisiko des SST zu berücksichtigen.

### **3.7.7 Verbot der Diskontierung der ausfliessenden Zahlungen in der Schadenrückversicherung**

Verschiedene Anhörungsteilnehmer fragen sich, warum in der Schadenrückversicherung einflussende Zahlungen diskontiert werden müssen, ausgehende jedoch nicht diskontiert werden dürften. Es wird die Streichung der Bestimmung unter Rz 23 angeregt.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Der Einwand der Anhörungsteilnehmer ist fachlich korrekt und berechtigt. Infolge der Überarbeitung des Rundschreibens erfolgt eine Trennung der Anforderungen an die marktnahen und statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen und damit auch eine Differenzierung in Bezug auf die Bewertung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Schadenrückversicherung. Im Rahmen der Anforderungen an die Bewertung der marktnahen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen wird das Verbot der Diskontierung der ausfliessenden Zahlungen aufgehoben. Die Anforderungen an die Bewertung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen lehnen sich an das FINMA-RS 08/42. Das Argument der Ungleichbehandlung der Bewertung einflussender und ausfliessender Zahlungen verliert infolgedessen an Relevanz.

### **3.7.8 Negative Werte bei der Aggregation der Barwerte**

Ein Anhörungsteilnehmer fordert eine Präzision im Hinblick negativer Werte bei der Aggregation der Barwerte. Es solle klar gemacht werden, ob negative Werte in der Bilanz als negative Rückstellung oder als Aktivum ausgewiesen werden müssen.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die Aggregation der Barwerte der eingehenden und ausgehenden Zahlungen entspricht den marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen und bezieht sich nicht auf die statutarische Rechnung. Sich allenfalls daraus ergebende negative Werte sind in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls aufzuführen.

### **3.7.9 Berücksichtigung der Komplexität des Geschäfts bei der Anwendung der Modelle und Methoden**

Die angewendeten Modelle und Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen sollten nach Meinung verschiedener Anhörungsteilnehmer nicht nur der Komplexität

des Geschäfts, den übernommenen Risiken und der Vertragsgestaltung Rechnung tragen, sondern ebenfalls die Grösse des Geschäfts oder die Wesentlichkeit in der Bilanz berücksichtigen.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die angewendeten Modelle und Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen u.a. den übernommenen Risiken Rechnung tragen. Implizit sind im Begriff Höhe und Anzahl der Risiken enthalten, und somit wird dem Kriterium der Grösse des Geschäfts oder der Wesentlichkeit in der Bilanz Rechnung getragen. Die FINMA sieht keinen Anpassungsbedarf des Rundschreibens.

#### **3.7.10 Angaben im Geschäftsplan**

Verschiedene Anhörungsteilnehmer vertreten die Meinung, die Angaben über die Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen, welche im Geschäftsplan gemacht werden müssten, seien zu detailliert. Ein Geschäftsplan solle prinzipienbasiert sein.

Ein Anhörungsteilnehmer möchte, dass die im Geschäftsplan verlangten „erforderlichen Details“ umschrieben würden.

Das Wort „Annahmen“ sei verwirrend und könnte falsch interpretiert werden. Es wird bemerkt, Annahmen könnten nicht im Geschäftsplan festgelegt werden, da diese jedes Jahr aktualisiert werden.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die im Geschäftsplan verlangten Angaben sind prinzipienbasiert und bedingen einander. Der Detaillierungsgrad wird bewusst nicht vorgegeben. Vielmehr obliegt es dem verantwortlichen Aktuar, ihn zu bestimmen und zwar derart, dass die Dokumentation der Modelle, Methoden und Annahmen transparent und nachvollziehbar sind.

Die einem Modell zu Grunde liegenden Annahmen sind dabei ein zentraler Bestandteil, wenn es um die Einschätzung der Angemessenheit der Rückstellungen geht. Beispielsweise hat die Annahme, ob das Kundenverhalten von den Finanzmarktparametern abhängig ist oder nicht, einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Rückkaufoption bei kapitalbildenden Lebensversicherungen. Ebenso spielen die Abhängigkeitsannahmen in der Schaden(rück)versicherung eine bedeutende Rolle.

Es ist durchaus üblich, Elemente des Geschäftsplans mit Angaben periodisch zu aktualisieren, welche für die Beurteilung des Gesamtbildes wichtig sind, ohne dass diesbezügliche Änderungen genehmigungspflichtig wären, wenn diese zu vernachlässigende Auswirkungen auf die Rückstellungen haben.

Die FINMA sieht keinen Anpassungsbedarf des Rundschreibens.

### 3.7.11 Bedeutung des Begriffs „erwartete Laufzeit“

Unter Rz 27 ist die Anforderung festgelegt, die Zahlungsströme für ihre komplette erwartete Laufzeit und getrennt nach einflussenden und ausfliessenden Zahlungen auszuweisen. Verschiedene Anhörungsteilnehmer vermerken, es sei dabei nicht klar, was unter der „erwarteten Laufzeit“ zu verstehen ist. In der Schadenversicherung würden sich die Schadenzahlungen weit über die Laufzeit der Police hinaus erstrecken.

#### *Stellungnahme der FINMA*

In Rz 27 ist die Rede von der erwarteten Laufzeit der Zahlungsströme. Es obliegt dem Versicherungsunternehmen bzw. dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin diese Laufzeit zu schätzen. Die FINMA sieht keinen Anlass für eine Präzisierung des Rundschreibens.

### 3.7.12 Bedeutung von „wesentlich“ im Rahmen von Geschäftsplanänderungen

Unter Rz 28 wird dargelegt, dass wesentliche Änderungen von Modellen, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen als Geschäftsplanänderungen gelten. Im Erläuterungsbericht wird erwähnt, dass Änderungen dann wesentlich sind, wenn diese gegenüber der vorherigen Bewertung real und potenziell eine nicht zu vernachlässigende Auswirkung auf die Rückstellungen haben. Für einen Anhörungsteilnehmer ist der Begriff „wesentlich“ zu wenig präzise; eine Änderung in % der zugrunde liegenden Rückstellung sei als Kriterium zu bevorzugen. Ein anderer Anhörungsteilnehmer erachtet das im Erläuterungsbericht erwähnte Kriterium der Potenzialität als Mass der Wesentlichkeit für nicht angemessen. Es wurde angeregt, statt den Begriff „potenziell“ jenen des „prospektiven“ zu verwenden. Für einen weiteren Anhörungsteilnehmer ist die Definition der Wesentlichkeit im Erläuterungsbericht nicht genügend ausgeführt, denn möglicherweise gehe es nicht nur um Resultate, sondern um signifikante Änderungen.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Bei der Wahl des Kriteriums zur Bestimmung von Geschäftsplanänderungen, wurde bewusst auf quantitative Verhältnisvorgaben verzichtet, zumal nicht immer gewährleistet ist, dass Änderungen, welche sich ausserhalb der Vorgaben bewegen, nicht von Bedeutung sein können. Der Begriff der Wesentlichkeit wird der komplexen Vielfalt möglicher Veränderungen viel eher gerecht, wenn er auch schwieriger zu umschreiben ist.

Gemäss Erläuterungsbericht gilt die Auswirkung einer Änderung der Modelle, Methoden und Annahmen als potenziell, wenn sie die aktuellen Bedarfsrückstellungen nicht oder nur geringfügig beeinflusst aber bei einer Änderung der Situation (z.B. eine Änderung der Zusammensetzung des Bestandes) zu einer anderen Bedarfsrückstellung führen würde als die aktuellen Modelle, Methoden und Annahmen. Das Argument, dass der Begriff „potenziell“ zu vage definiert wird, ist berechtigt. Der Begriff „potenziell“ soll nur „absehbare“ Änderungen der Situation einbeziehen müssen, welche zu anderen Bedarfsrückstellungen führen würden.

### 3.8 Bestimmung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Randziffern 29–31)

Die Bestimmung unter Rz 29 lässt die Möglichkeit zu, Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen zu bilden, um Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsmrückstellungen und im Schadensgeschehen inhärente Zufallsschwankungen zu berücksichtigen. Ein Anhörungsteilnehmer betont, dass die Bestimmung im Widerspruch zu jener unter Rz 8 sei, welche besagt, dass die ausreichenden Rückstellungen aus versicherungstechnischen Bedarfsmrückstellungen und Sicherheits- und Schwankungsmrückstellungen bestehen.

Ein Anhörungsteilnehmer möchte, dass für Captives, welche eine einfache Risikostruktur aufweisen, besondere Bestimmungen gelten. So sollen den aktuariell begründeten Schwankungsmrückstellungen jährlich mindestens 2-5% vom Durchschnitt der Prämien der letzten 3 Jahre zugewiesen werden können, solange das Versicherungsunternehmen ein positives Jahresergebnis erziele. Beiträge höher als dieses Minimum sollen nach wie vor einer nicht aktuariell begründeten Schwankungsmrückstellung zugewiesen werden können. Im Falle von aussergewöhnlichen Verlusten solle es möglich sein, Schwankungsmrückstellungen aufzulösen, um den Verlust zu decken.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Die Notwendigkeit der Bildung von Sicherheits- und Schwankungsmrückstellungen wird stark durch die Zusammensetzung des Versicherungsportefeuilles geprägt, weshalb deren Bildung im vorliegenden Rundschreiben nicht als obligatorisch erklärt wird. Rz 8 lehnt sich stark an Art. 54 Abs.1 Bst. a und b AVO an. In Art. 54 Abs. 1 Bst. b AVO wird das Ausmass der Schwankungsmrückstellungen ohne minimale Grenze von der Zusammensetzung des Portefeuilles abhängig gemacht. Insofern kann kein Widerspruch zu Rz 8 ersehen werden. Es erfolgt keine Anpassung der Bestimmung.

Unter Rz 4 sieht die FINMA erleichterte Anforderungen für Rückversicherungscaptives vor, wonach diese auch Modelle, Methoden und Annahmen verwenden können, welche den Prinzipien zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht genügen müssen, sofern diese zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen. Die FINMA sieht keinen Anpassungsbedarf des Rundschreibens.

### 3.9 Kontrolle und Prozess (Randziffern 32–35)

#### **3.9.1 Marktnaher Wert der Verpflichtungen**

Ein Anhörungsteilnehmer regt an, dass die Bestimmung unter Rz 32, wonach die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen mindestens so gross sein müssen wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen, nur für die Schadenrückversicherung gelten soll, solange die Kapitalanlagen in der statutarischen Bilanz nicht mit Marktwerten bewertet werden würden.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Unter Rz 32 werden die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen aus aktuarieller und nicht aus statutarischer Sicht definiert. Die Bestimmung übt auf die statutarische Bilanz keinen Einfluss aus. Insofern wird die Forderung, dass die Bedingung unter Rz 32 nur für die Schadenrückversicherung gelten soll, solange die Kapitalanlagen in der statutarischen Bilanz nicht mit Marktwerten bewertet würden, nicht verstanden.

Infolge der Überarbeitung des Rundschreibens erfolgt eine Trennung der Anforderungen an die marktnahen und statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen. Aus marktnaher Sicht sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend, wenn sie dem Marktwert der Verpflichtungen entsprechen. Die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen sind ausreichend, wenn die Bedarfsrückstellungen gemäss den FINMA-RS 08/42 und 08/43 und die Schwankungsrückstellungen gemäss den Vorgaben dieses Rundschreibens bewertet werden.

#### **3.9.2 Dokumentation**

Unter der Rz 33 muss die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, durch den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin dokumentiert werden. Ein Anhörungsteilnehmer möchte, dass die Dokumentation im Aktuarsbericht erfolgt.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Das Rundschreiben schreibt nicht vor, wo die Dokumentation über die Analyse ausreichender versicherungstechnischen Rückstellungen zu erfolgen hat. Es obliegt dem Versicherungsunternehmen, geeignete Prozesse zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen festzulegen und somit Ort und Informationsfluss der Dokumentation zu bestimmen. Es wird kein Anpassungsbedarf des Rundschreibens gesehen.

#### **3.9.3 Qualität der Schätzungen**

Verschiedene Anhörungsteilnehmer möchten, dass die Bestimmung, wonach das Versicherungsunternehmen die Qualität der Schätzungen sicherzustellen hat, präzisiert wird.

#### *Stellungnahme der FINMA*

Welche Instrumente adäquat sind, um die Qualität der Schadensschätzungen sicherzustellen, hängt stark vom jeweiligen Portefeuille ab, welches das Versicherungsunternehmen am besten kennt. Es soll deshalb dem Versicherungsunternehmen überlassen sein, mit welchen Instrumenten es die Qualität der Schadensschätzungen sicherstellt. Es wird kein Anpassungsbedarf des Rundschreibens gesehen.

### 3.10 Übergangsbestimmungen (Randziffer 36)

#### 3.10.1 Geschäftsplanmässige Angaben

Verschiedene Anhörungsteilnehmer verlangen eine Präzision der Bestimmung unter Rz 36, welche besagt, dass die geschäftsplanmässigen Angaben und Unterlagen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA bis zum 31.12.2011 erstmals einzureichen seien.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Im Rundschreiben wird unter den Rz 26 und 30 aufgeführt, welche Angaben im Geschäftsplan zu erfolgen haben. Es erfolgt keine Anpassung des Rundschreibens.

#### 3.10.2 Zeitpunkt der Umsetzung des Rundschreibens

Ein Anhörungsteilnehmer bemerkt, dass es opportun sei, die Einführung neuer Bewertungsmethoden auf die bevorstehenden internationalen Veränderungen (IFRS und die europäische Richtlinie) anzupassen und möchte, dass das Rundschreiben frühestens auf Ende 2013 umzusetzen sei.

Ein anderer Anhörungsteilnehmer möchte, dass das Rundschreiben stufenweise über mehrere Jahre umzusetzen sei und dass der FINMA bis zum 30.6.2012 ein Plan zur Alimentierung oder zur Umgestaltung der entsprechenden Rückstellungen eingereicht werden könnte.

##### *Stellungnahme der FINMA*

Die Anforderungen an die Bewertung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen stehen nicht im Widerspruch zur europäischen Richtlinie (Solvenz II). Die FINMA will zum heutigen Zeitpunkt keine grundlegenden neuen Rechnungslegungsstandards für die Rückversicherung einführen. Deshalb sind die Bestimmungen der Schaden- und Lebensversicherung sinngemäss anzuwenden.

Die FINMA wird das Datum der Einreichung der Geschäftspläne auf den 30.6.2012 verschieben. Das Rundschreiben wird entsprechend angepasst.

## 4 Fazit

Die in den Stellungnahmen geäusserten Anliegen sind in wichtigen Punkten, namentlich der Einbezug der Regelung der Bestimmung der statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen, in das Rundschreiben eingeflossen.

Das Rundschreiben tritt auf den 1. September 2011 in Kraft.